

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Adresse / Indirizzo	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz (BVSZ) Landstr. 35 6418 Rothenthurm franz.philipp@bvsz.ch
Datum / Date / Data	23.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	20
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	22
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	25
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Versicherungsschutz – nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand etwas einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen.

Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung

Die BVSZ unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden. Einige Elemente des vorgelegten Vorschlages, wie z.B., dass nur die offene Ackerfläche massgebend zur Berechnung ist, wird unterstützt. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) auf ehemaligen Ackerflächen auf Antrag des Gesuchstellers in die Berechnung zu integrieren und der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe auf 2/3 zu erhöhen.

Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Verknüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Damit die Überführung partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der Palv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.

Erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux

Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Versicherungsschutz – Obligatorium einzig für die Invalidität als grösstes Risiko**

Die BVSZ erachtet einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter als auch die Partnerin / den Partner als äusserst wichtig. Die Versicherungsdeckung muss allerdings unbedingt individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und Überversicherungen vermieden werden können. Damit ein optimaler Versicherungsschutz sichergestellt werden kann, bietet die BVSZ bereits seit vielen Jahren umfassende Gesamtversicherungsberatungen an.

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert, uneinheitlich und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Die BVSZ beantragt deshalb, das Obligatorium einzig auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung und die Todesfallversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft vom Bund nicht obligatorisch vorgegeben. Die Todesfallversicherung lässt sich wiederum nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.

Als Pflicht soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12'000.- gelten. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bäuerinnen und Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12'000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind bezahlbar und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung verzichtet werden.

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**

Die BVSZ unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden.

Rund 22% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Kantons Schwyz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet. National wird ein Wert von 19% erreicht, obwohl im ÖLN 7% gefordert werden. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit müssen darum auch die Gewässerräume der neuen 3.5%-Forderung angerechnet werden.

Die BVSZ fordert deshalb, dass bei der neuen 3.5% BFF-Regelung diese Leistungen berücksichtigt werden. Der Kompromiss-Vorschlag ist jedoch noch

ungenügend. Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen aber weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente aufgenommen werden.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der Palv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Krafffutter- und Düngelieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.

Die BVSZ beantragt, dass die Nährstoffbilanzen und insbesondere der Nährstoffanfall bei den Tieren und der Nährstoffbedarf der Pflanzen überprüft werden. Diese Überprüfung ist dringend notwendig, um die aktuelle Situation korrekt abbilden zu können.

Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdünger, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. c, d und e ^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e ^{bis} . (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität;	Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	<p>¹ Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. <p>² Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem</p>	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	<p>Der Versicherungsschutz muss umfassen:</p> <p>a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;</p> <p>b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken des Risikos Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.</p>	<p>Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt.</p> <p>Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt.</p> <p>Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz.</p> <p>Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.</p>
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	<p>¹Das Taggeld muss mindestens 100 65 Franken pro Tag betragen.</p> <p>²Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.</p>	<p>Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten.</p> <p>Zusätzliche Bemerkungen:</p> <p>Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstauffallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36'500.-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten.</p> <p>Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden.</p> <p>Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartezeit von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.</p>
<p>Art. 10e Anforderungen an die Risikoversorge (neu)</p>	<p>¹ Die Risikoversorge für Invalidität muss vorsehen:</p> <p>a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24'000 12'000.- Franken pro Jahr; oder</p> <p>b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte.</p> <p>² Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilmässig.</p>	<p>Die Risikoversorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren.</p> <p>Die BVSZ würde es begrüßen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fließen.</p> <p>Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.</p>
<p>Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungs-</p>	<p>¹ Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu ver-</p>	<p>Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	<p>sichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.</p> <p>2-Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig.</p> <p>³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.</p>	<p>müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit.</p> <p>Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.</p>
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	<p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>⁶ Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>	<p>Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).</p>
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	<p>Die BVSZ unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, müssen Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen werden.</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>² (neu) Betriebe, die mehr als 25 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach</p>	<p>Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Absatz 1 ausgenommen.</p> <p>³ (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelizele nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelizele nach Artikel 78.</p> <p>⁴ Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums.</p> <p>⁵ Höchstens die Hälfte zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.</p> <p>⁶ (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>	<p>Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.</p>
<p>Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p>	<p>³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:</p> <p>a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft Parzelle, und <p>von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte</p>	<p>Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht der BVSZ ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfad, die in einzelnen Ackerkulturen, bzw. Obstbau praxistauglich umgesetzt werden kann. Um den Herbizideinsatz im Obstbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der beitragsberechtigten Kultur;	<p>Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Obsbauern eine Teilnahme.</p> <p>Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.</p>
Art. 78 Beitrag (neu)	<p>¹ Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>² Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.</p> <p>³ Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>⁴ Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.</p> <p>⁵ Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p> <p>⁶ Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.</p>	<p>Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter.</p> <p>Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten.</p> <p>Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)</p>	<p>¹ Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.</p> <p>b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.</p> <p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p> <p>d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet. müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen.</p> <p>e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.</p> <p>f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt.</p> <p>² Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.</p>	<p>In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuweichen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität.</p> <p>Bst. a: Die BVSZ lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt.</p> <p>Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird.</p> <p>Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden.</p> <p>Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz.</p> <p>Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen.</p> <p>al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden.</p>
Art. 101 Nachweis	<p>¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:</p> <p>a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben;</p> <p>b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen.</p> <p>² Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:</p> <p>a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr;</p> <p>b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.</p> <p>c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer</p>	<p>Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">Ausnahme der Erfordernis.</p> <p>³ (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.</p>	
<p>Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</p>	<p>¹ Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall.</p> <p>² Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.</p> <p>³ Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.</p> <p>⁴ Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1^{bis} Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar.</p> <p>⁵ Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.</p>	<p>Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit</p>
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regel-	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via di-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:</p> <p>d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;</p>	<p>gitem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.</p>
Ziff. 2.1.2	<p>Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.</p>	<p>Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.</p>
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	<p>Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend:</p> <p>a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter;</p> <p>b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen</p>	<p>An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.</p>
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig:</p> <p>a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.</p> <p>b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden.</p> <p>c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.</p>	<p>01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden.</p> <p>Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.</p>				
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen						
<p>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall</p> <p>Ziff. 2.1a.1</p> <p>(neu)</p>	<p>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreifefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweiterstmaligen Verstoß 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.</p> <p>Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln.</p> <p>Die Nachreifefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</p>				
<p>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1177 987 1225">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="987 1177 1344 1225">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1225 987 1469"> <p>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig,</p> </td> <td data-bbox="987 1225 1344 1469"> <p>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse</p> <p>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<p>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig,</p>	<p>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse</p> <p>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter</p>	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
<p>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig,</p>	<p>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse</p> <p>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter</p>					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 276 983 501">Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td> <td data-bbox="983 276 1339 501">besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 501 983 702">b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td> <td data-bbox="983 501 1339 702">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.</td> </tr> </table>	Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.	Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.
Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde					
b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.					
Ziff. 2.2.4 Bst. c	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 716 983 764">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="983 716 1339 764">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 764 983 879">c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td> <td data-bbox="983 764 1339 879">20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.	Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.					
Ziff. 2.2.9a Bst. b–d		Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten. Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden. Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.				
Ziff. 2.9a.4	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(neu)	nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 4000 -200 Franken.	nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																			
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen																					
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.																			
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.																			
Ziff. 5 5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung 5.1 Ansätze		Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst, sofern der Status quo für Bergzonen und Sömmerung erhalten bleibt. Die Baukosten in den Bergregionen und der Sömmerung sind aufgrund der statischen Verstärkungen wegen der Schneelast und der Erreichbarkeit deutlich höher als in den Tallagen. Deshalb rechtfertigten sich die höheren Beitragssätze, welche die Mehrkosten ausgleichen sollen. Eine Reduktion der heutigen Beitragssätze wäre zudem nicht gerechtfertigt, da die Baukosten generell angestiegen sind.																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">An-gabe in</th> <th colspan="3">Beitrag</th> <th rowspan="2">Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Talzone und Hügelzone</th> <th>Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Massnahme</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Alle Zonen</td> </tr> <tr> <td>Einzelbetrieblich und</td> <td>%</td> <td>10</td> <td>28 23</td> <td>31 26</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	An-gabe in	Beitrag			Investitionskredit	Talzone und Hügelzone	Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Massnahme				Alle Zonen	Einzelbetrieblich und	%	10	28 23	31 26	50	
An-gabe in	Beitrag			Investitionskredit																	
	Talzone und Hügelzone	Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung																		
Massnahme				Alle Zonen																	
Einzelbetrieblich und	%	10	28 23	31 26	50																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
gemeinschaftliche Massnahmen:																						
Ziff. 8 (neu) 8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich 8.1 Ansätze						Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.																
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 499 660 746" rowspan="2">Massnahme</th> <th data-bbox="660 499 768 746" rowspan="2">An- gabe in</th> <th colspan="3" data-bbox="768 499 1227 619">Beitrag</th> <th data-bbox="1227 499 1346 619">Inves- titions- kredit</th> </tr> <tr> <th data-bbox="768 619 896 746">Talzone und Hü- gelzone</th> <th data-bbox="896 619 1041 746">Bergzone I</th> <th data-bbox="1041 619 1227 746">Bergzonen II-IV und Sömmerung</th> <th data-bbox="1227 619 1346 746">Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 746 660 952"> Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätig- keit im landwirtschaftsnahen Be- reich, ausgenommen ist die Bio- massenverwertung (Ziff. 6 Bst. e) </td> <td data-bbox="660 746 768 952">%</td> <td data-bbox="768 746 896 952">10</td> <td data-bbox="896 746 1041 952">28 23</td> <td data-bbox="1041 746 1227 952">31 26</td> <td data-bbox="1227 746 1346 952">50</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	An- gabe in	Beitrag				Inves- titions- kredit	Talzone und Hü- gelzone	Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen	Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätig- keit im landwirtschaftsnahen Be- reich, ausgenommen ist die Bio- massenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)	%	10	28 23	31 26	50					
Massnahme			An- gabe in	Beitrag			Inves- titions- kredit															
	Talzone und Hü- gelzone	Bergzone I		Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen																	
Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätig- keit im landwirtschaftsnahen Be- reich, ausgenommen ist die Bio- massenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)	%	10	28 23	31 26	50																	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	<p>¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>c. aufgehoben</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.</p>
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	<p>¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder und dem Erstinverkehrbringen dem von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben.</p> <p>f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen;</p> <p>g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;</p>	<p>Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Eine administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden.</p> <p>Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.</p>
Art. 16b Abs. 3 und 9	<p>³ Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender.</p> <p>⁹ (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Die BVSZ sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.</p>
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	<p>Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden.</p>	<p>Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	1 Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. 2 Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung . 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafters der ausgewählten repräsentativen Betriebe können sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	<p>¹ Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: <ul style="list-style-type: none"> 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. <p>² Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.</p>	<p>Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.</p>										
<p>Ziff. 154</p> <p>154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe</p> <table border="1" data-bbox="241 954 1339 1481"> <tr> <td data-bbox="241 954 454 1058">Erhebungsorgan:</td> <td data-bbox="454 954 1339 1058">Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1058 454 1177">Erhebungsgegenstand:</td> <td data-bbox="454 1058 1339 1177">Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1177 454 1337">Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td> <td data-bbox="454 1177 1339 1337">Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1337 454 1393">Befragte:</td> <td data-bbox="454 1337 1339 1393">Landwirtschaftsbetriebe</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1393 454 1481">Auskunftspflicht:</td> <td data-bbox="454 1393 1339 1481">Obligatorisch-Freiwillig</td> </tr> </table>		Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)	Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben	Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)	Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe	Auskunftspflicht:	Obligatorisch -Freiwillig	
Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)											
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben											
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)											
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe											
Auskunftspflicht:	Obligatorisch -Freiwillig											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zeitpunkt der Durchführung:	-	
Periodizität:	Jährlich	
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle	
Besondere Bestimmungen:	<p>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</p> <p>Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA).</p> <p>Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)</p>	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ lehnt die Einführung der Ernteversicherungen ab. Die Versicherung kann einzelbetrieblich grosse jährliche Einkommensschwankungen zwar ausgleichen, allerdings wird sie gesamthaft die Einkommenssituation der Landwirtschaft nicht verbessern, da die Prämien zur grossen Mehrheit von 70 % von den Betrieben getragen werden. Zudem wurden die Verwaltungskosten nicht thematisiert, weshalb befürchtet werden muss, dass die Beiträge des Bundes aus dem Agrarkredit neu nicht mehr der Landwirtschaft, sondern der Verwaltung zur Verfügung stehen.